

Kriterien zur Mittelvergabe aus dem Baulastfonds des Kirchenkreises Apolda

Innerhalb des zur Verfügung stehenden Baulastfonds werden folgende Fonds gebildet:

1) allgemeine Baumittel	i.d.R. bis zu 33 % Zuschussung
2) Planungsfonds	i.d.R. bis zu 80 % Zuschussung
3) Notfonds	i.d.R. bis zu 100 % Zuschussung
4) Gemeindehäuser/Gemeinderäume	i.d.R. bis max. 8.000,00 € Zuschussung
5) Pfarrwohnung	i.d.R. bis max. 25.000,00 € Zuschussung
6) Ökofonds	i.d.R. bis max. 15% Zuschussung

1. allgemeine Baumittel

- a) Mittel aus dem Baumittelfonds können als Zuschüsse oder Darlehen insbesondere für folgende Maßnahmen bewilligt werden:
- Bau-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen an Kirchen einschl. deren Ausstattung
 - Bau-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen an Gemeindehäusern und Gemeinderäumen, sofern die Finanzierung nicht durch den Fonds 4) Gemeindehäuser/ Gemeinderäume gesichert werden kann
 - in begründeten Einzelfällen Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen an vorhandenen Glocken, deren Zubehör und der Glockenstühle sowie Orgeln
 - Orgeln werden bezuschusst, wenn diese Projekte auf der Grundlage der Prioritätenliste des Kirchenkreises aus dem Orgelfonds der EKM einen Zuschuss erhalten. Hierbei ist eine formelle finanzielle Unterstützung des Kirchenkreises erforderlich
- b) Der Zuschuss aus dem Baumittelfonds des Kirchenkreises soll in der Regel ein Drittel der Gesamtbausumme nicht überschreiten
- Sollte der Zuschussbedarf über einer Drittelfinanzierung liegen, sind bei der Beantragung eine Begründung für den erhöhten Zuschussbedarf, die Haushaltsunterlagen und Aussagen zur langfristigen Nutzungsperspektive einzureichen.
- c) Für den Fall, dass mit dem zur Verfügung stehenden Baumittelfonds nicht alle beantragten Baumaßnahmen in einem Jahr bezuschusst werden können, gelten folgende Kriterien:
- Vorrang hat die Gebäudesicherung in Dach und Fach (Dächer, Statik usw.) vor Schönheit (z.B. Außenputz)
 - Dringlichkeit der Maßnahme (beispielsweise Gefahrenabwehr, drohender Verfall von Fördermitteln usw.)
 - Einordnung des Gebäudes innerhalb der Gebäudekonzeption des Kirchenkreises
 - Fortführung und Fertigstellung der Baumaßnahme vor Neubeginn
 - Engagement der Kirchengemeinde
- d) Antragsfrist für das Folgejahr: 31.08. im Kreiskirchenamt (Posteingang)

2. Planungsfonds

- a) Die Mittel des Planungsfonds sind vorrangig zur anteiligen Finanzierung von Aufwendungen für Architekten- und Bauingenieurleistungen sowie für Restauratoren zur planerischen Vorbereitung von Baumaßnahmen, für bauvorbereitende Untersuchungen sowie für eine kompetente Erstellung von Fördermittelanträgen einzusetzen. Hierbei soll die Anteilsfinanzierung in der Regel mit 80% der Kosten erfolgen.
- b) Anträge können fortlaufend gestellt werden.

3. Notfonds

- a) Zuschüsse aus dem Notfonds können in folgenden Fällen bewilligt werden:
 - für akute und unvorhersehbare Schadensfälle,
 - bei nicht vorhersehbaren und/oder nicht vermeidbaren Zusatzkosten, die sich bei laufenden Baumaßnahmen herausgestellt haben,
 - sollten Versicherungs - oder Schadensersatzleistungen erfolgen, werden diese von der BUKAST nach Abrechnung der Baumaßnahme mit dem bewilligten Zuschuss verrechnet
- b) Anträge können fortlaufend gestellt werden.

4. Fonds für Gemeindeg Häuser/ Gemeinderäume

- a) Der anteilige Zuschuss bis max. 8.000,00 € / p.a. pro Maßnahme muss der Gesamtsumme entsprechend angemessen sein.
- b) Antragsfrist für das Folgejahr: 31.08. (Posteingang)

5. Fonds für Pfarrwohnungen

- a) Das jährliche Budget des Fonds beträgt 50.000,00 €
- b) Die Sanierung einer Pfarrwohnung wird mit bis zu 25.000,00 € bezuschusst.
- c) Anträge können fortlaufend gestellt werden.

6. Ökofonds

- a) Mittel aus dem Ökofonds können als Zuschüsse für Maßnahmen für Pfarr- und Gemeindeg Häuser und Kirchen bewilligt werden. Dies könnten sein:
 - nachhaltige Technologien bei Erneuerung von Heizungen (z.B. Solarthermie)
 - Ladestationen für E-Auto, E-bike
 - Dachbegrünungen
 - Zisternen
 - ...
- b) Anträge können fortlaufend gestellt werden. Zusätzlich sollen andere staatliche Fördermittel (z.B. KfW) beantragt werden. Die Bezuschussung erfolgt bis 15% der Maßnahmesumme.

7. Antragsverfahren an innerkirchliche Fördermittelgeber, wie

- a) bei der VKK –Klosterkammer
- b) Ausgleichsfonds der EKM und
- c) Orgelfonds EKM

Der Bauausschuss bereitet die Prioritätenliste zur Bestätigung durch den Kreiskirchenrat vor.

Die kompletten Unterlagen (Anträge und Prioritätenliste werden anschließend vom Baureferat des Kreiskirchenamtes an die zuständigen Stellen in der EKM bzw. an die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer weitergeleitet)

8. Allgemeine Bestimmungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein entscheidungsreifer Antrag, dem mindestens die Anlagen gemäß [§ 17 Abs.5 a\) bis d\)](#) der Ausführungsverordnung Finanzgesetz EKM beigelegt sind. Eine weiterführende Prüfung von Unterlagen der Kirchengemeinde behält sich der Bauausschuss bzw. Kreiskirchenrat im Einzelfall vor.

Alle Anträge müssen postalisch über das Baureferat des KKA Eisenach eingereicht werden.

Kreiskirchenamt Eisenach
Baureferat KK Apolda-Buttstädt
Stregdaer Allee 6A,
99817 Eisenach

12.01.2021 Der Bauausschuss der Kreissynode Apolda-Buttstädt
04.02.2021 Der KKR hat die Kriterien zur Mittelvergabe bestätigt.